

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch
(SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährIG)**

A. Problem und Ziel

Die Europäische Union steht in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise vor einer großen Herausforderung. Die Auswirkungen der Krise auf Wirtschaft und Arbeitsmärkte werden zunehmend deutlich. Um einen starken Anstieg der Massenarbeitslosigkeit in Europa zu verhindern, strebt die Europäische Union die Unterstützung von Gegenmaßnahmen an. Viele Mitgliedstaaten der Europäischen Union wenden mittlerweile das in Deutschland in der Finanzkrise, aber auch in der aktuellen Krise erprobte Instrument der Kurzarbeit oder vergleichbare Maßnahmen an. Dabei sind die finanziellen Handlungsspielräume zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlich. Einige europäische Länder wurden sehr viel heftiger von der Krise getroffen als andere. Europäische Solidarität ist erforderlich, um diese gesamteuropäische Herausforderung zu meistern. Europa steht für die Menschen und ihre Arbeitsplätze ein. So können die wirtschaftlichen Auswirkungen auch zwischen den Mitgliedstaaten und auf den Binnenmarkt begrenzt werden.

B. Lösung

Das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (SURE) erlaubt es der Europäischen Union, Darlehen von bis zu 100 Milliarden Euro an die Mitgliedstaaten zu den günstigen Finanzierungsbedingungen der Union auszureichen. Die Mitgliedstaaten können diese verwenden, um Kurzarbeit oder vergleichbare Maßnahmen sowie unterstützende Maßnahmen im Gesundheitsbereich insbesondere zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu finanzieren. Dies eröffnet nötige Spielräume für besonders betroffene Staaten.

Die Europäische Union finanziert diese Darlehen durch Kreditaufnahme am Kapitalmarkt. Damit sie Kredite in dieser Höhe zu vorteilhaften Konditionen vergeben kann, sind Garantien der Mitgliedstaaten in Höhe von insgesamt 25 Milliarden Euro erforderlich. Dabei haftet jeder Mitgliedstaat entsprechend seinem Anteil am Bruttonationaleinkommen der Europäischen Union entsprechend der Referenzwerte für den Haushalt 2020 der Europäischen Union ohne das Vereinigte

Königreich. Auf die Bundesrepublik entfallen 6 383 820 000 Euro. Das vorliegende Gesetz ermächtigt die Bundesregierung, die entsprechende Gewährleistung zu übernehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Ausgaben. Durch das Gesetz wird der von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellende Gewährleistungsrahmen in Höhe von 6 383 820 000 Euro begründet. Die mittelbaren finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

Darlehensnehmer nach der Verordnung (EU) Nr. 2020/672 vom 19. Mai 2020 sind die antragstellenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Vergabe von Krediten an einen antragstellenden Mitgliedstaat erfolgt nach einem feststehenden Verfahren unter Einbindung des Rates der Europäischen Union. Es ist nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme der Bundesrepublik Deutschland aus den ausgegebenen Garantien zu rechnen.

Die Verordnung enthält Vorkehrungen, um die jährlichen Risiken im Garantiefall zu begrenzen. So soll die Kreditaufnahme der Europäischen Union so strukturiert werden, dass die Fälligkeiten pro Jahr einen Betrag von 10 000 000 000 Euro nicht übersteigen. Zudem ist die Europäische Union gehalten, im Garantiefall auch die Möglichkeiten innerhalb der Marge der Eigenmittelobergrenze des Haushalts der Europäischen Union zu prüfen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Pflichten für die Wirtschaft neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es werden keine Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

F. Weitere Kosten

Mit der Maßnahme entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Maßnahmen nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 10. Juni 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährIG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 990. Sitzung am 5. Juni 2020 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch

(SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährIG)

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 19/19494.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.